

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2005/38
(TRANS/WP.15/AC.1/2005/38)

11. Mai 2005

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 23. September 2005)

Unterabschnitt 1.1.3.1 d): Beförderungen durch Einsatzkräfte

Revidierter Antrag Österreichs

Als Ergebnis der Diskussion der Gemeinsamen Tagung zu Dokument OCTI/RID/GT-III/2005/6 (siehe Bericht OCTI/RID/GT-III/2005-A (TRANS/WP.15/AC.1/98) Absätze 40 und 41) wurde der Vertreter Österreichs gebeten, einen neuen Antrag zu unterbreiten, der den verschiedenen Kommentaren Rechnung trägt. Auf Grund dessen und unter Berücksichtigung einer seitens des Vertreters von Belgien zugegangenen schriftlichen Stellungnahme wird folgender revidierter Antrag unterbreitet.

Antrag

1. In Abschnitt 1.2.1 wird folgende Definition eingefügt:

[Anmerkung:

siehe eine ähnliche Definition in der Richtlinie 2004/54/EG über Mindestanforderungen an die Sicherheit von Tunneln im transeuropäischen Straßennetz, http://europa.eu.int/lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2004/l_201/l_20120040607de00560076.pdf]

"Einsatzkräfte: Alle öffentlichen wie privaten Dienste, die bei einem Unfall Hilfe leisten, einschließlich Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste."

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

2. Unterabschnitt 1.1.3.1 d) RID/ADN erhält folgende Fassung:

"d) Beförderungen, die von Einsatzkräften oder unter deren Überwachung durchgeführt werden, soweit diese im Zusammenhang mit Einsätzen erforderlich sind;"

3. Unterabschnitt 1.1.3.1 d) ADR erhält folgende Fassung:

"d) Beförderungen, die von Einsatzkräften oder unter deren Überwachung durchgeführt werden, soweit diese im Zusammenhang mit Einsätzen erforderlich sind, unter Einschluss von mit Abschleppfahrzeugen durchgeführten Beförderungen von Fahrzeugen, die in einen Unfall verwickelt waren oder eine Panne hatten und gefährliche Güter enthalten;"
